

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 64/68

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

1. Estella R [REDACTED] ,
2. Jeanette R [REDACTED] ,

gesetzlich vertreten durch ihre Mutter Dagmar R [REDACTED] ,
S [REDACTED] , S [REDACTED] Straße [REDACTED] ,

Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Dr. [REDACTED] ,
M [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Dr. Graf, von der Mühlen und Dr. Woesner

in der Sitzung vom 9. Januar 1969
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 22. Dezember 1967 wird zurückgewiesen.

Das Armenrecht für die Beschwerde wird abgelehnt.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Klägerinnen.

G r ü n d e :

Der Vater der Klägerinnen lebte im Ghetto Lodz und später in Konzentrations- und Zwangearbeitslagern. 1945 begab er sich nach Österreich. 1952 heiratete er die Mutter der Klägerinnen; sie sind in Österreich geboren und leben in Salzburg. Ihr Vater starb 1959 an einem Herzinfarkt, den sie auf seine Verfolgung zurückführen.

Die Klägerinnen verlangen Waisenrente (§§ 41, 15 BGG) nach ihrem Vater. Das Berufungsgericht hat diesen Anspruch verneint, weil weder der Verfolgte noch seine Kinder die Voraussetzungen des § 150 BGG erfüllten.

17

- 3 -

Die Beschwerde leitet die Anspruchsberechtigung der Klägerinnen daraus her, daß ihre Mutter als deutsche Volksgenährige aus Polen vertrieben sei und ihren Kindern nach § 7 BVFG die Vertriebeneneigenschaft vermittelt habe.

Diese Auffassung bedarf keiner Widerlegung durch ein Urteil des Bundesgerichtshofs. Sie knüpft an die frühere Fassung des § 150 BEG an. Nach § 150 Abs. 4 in der Fassung des Schlußgesetzes besteht ein Anspruch wegen Lebensschadens nur, wenn der Hinterbliebene die Vertreibungsgebiete bis zum 1. Oktober 1953 endgültig verlassen hat. Die Klägerinnen haben sich aber nie in einem Vertreibungsgebiet (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG) aufgehalten. Auch nach dem früheren Rechtszustand wären sie nicht entschädigungsberechtigt gewesen. Denn die nach der Vertreibung geborenen Kinder eines Vertriebenen waren nicht Vertriebene "im Sinne des § 1 BVFG", wie § 150 Abs. 2 S. 2 BEG a. F. verlangt (Blessin-Ehrig-Wilden, BEG, 1960, § 150 Ann. 14).

Das Armenrecht für das Beschwerdeverfahren ist wegen fehlender Erfolgsaussicht (§§ 209 Abs. 1 BEG, 114 Abs. 1 ZPO) abzulehnen.

Mai

von der Mühlen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

